

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 68	Drucksache DS0882/03	Datum 28. Nov. 03
---	--------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	16.12.2003		X	X		
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	22.01.2004	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.01.2004	X				
A.f.Wirtschaft, Tourismus u. Regionalentwicklung	29.01.2004	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	29.01.2004	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	05.02.2004	X				
---	------------	---	--	--	--	--

beteiligte Ämter 30, 60, 61, 63, 66, FB02, Team 5	Beteiligung des Rechnungs-Prüfungsamtes	Ja	Nein [X]
---	---	----	-------------

Kurztitel:

Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende "Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg":

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 u. 7 der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310), der §§ 5 u. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.12.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2002 (GVBl. LSA, S. 336), i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. Aug. 1992 (GVBl. LSA, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am2004 die folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß dieser Parkgebührenordnung je angefangene halbe Stunde Parkzeit höchstens 0,50 € Sofern im Stadtgebiet niedrigere Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraumes erhoben werden, ist die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festzusetzen. Die Parkgebühr und die höchste Parkdauer ist jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (2) Für die außerhalb des Stadtzentrums liegenden Parkplätze werden die Gebühren wie folgt gestaffelt:

Parkdauer bis 1 Stunde	0,50 €
Parkdauer bis 2 Stunden	1,00 €
Parkdauer 3 Std. bis Ablauf der täglichen Zahlungsfrist	1,50 €
- (3) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann eine Gebühr im Einzelfall je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die Untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1 €

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Parken von Fahrzeugen, die im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage des § 35 STVO benutzt werden, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. In diesen Fahrzeugen ist, soweit sie nicht als Dienstfahrzeuge kenntlich sind, eine von außen gut sichtbare entsprechende Ausnahmegenehmigung auszulegen.
- (2) Gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 4 a STVO sind weiterhin Ausnahmen zulässig, wenn für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller ein vordringliches Interesse besteht, ein Fahrzeug jederzeit an einer bestimmten Stelle parken zu können. Für diese Ausnahmefälle bedarf es einer Genehmigung der Unteren Straßenverkehrsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist von außen gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	Finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X	2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	2004

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
Veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	Veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
Davon Verwaltungs- Haushalt im Jahr 2004 mit 1.352.400 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen 1.68000.110000.5	Haushaltsstellen			2005	1.352.400,00
	Prioritäten-Nr.:			2006	1.352.400,00
				2007	1.352.400,00

federführendes Amt	Sachbearbeiter -----	Unterschrift AL Herr Dr. Scheidemann
-------------------------------	-------------------------	---

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Werner Kaleschky
---	--------------	-----------------------

Begründung

Gemäß § 6 a Abs. 6 u. 7 StVG können Gebühren erhoben werden, soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist. Die Gebühren stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Parkgebühren hat das Land Sachsen-Anhalt die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes auf die Gemeinden übertragen. Gemäß dieser Ermächtigungsgrundlage hat die Landeshauptstadt Magdeburg Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum festgesetzt.

Durch die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 wurden diese Vorgaben überarbeitet und in Form der vorliegenden Parkgebührenordnung neu formuliert. Die Gebühren selbst bleiben in der bisherigen Höhe erhalten.

Eine Folgeabschätzung für die Wirtschaft ergibt, dass die Parkgebühren zunächst als Belastung für die Parkraum Suchenden angesehen werden. Sie tragen aber auch zu einer erhöhten Benutzerfrequenz auf der Parkfläche bei und sorgen auf diese Weise z. B. bei entsprechenden Einkaufszeiten für dann mehr Kunden.

Für die nach § 46 StVO gegebene Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungen ist die im Einzelfall gegebene Notwendigkeit durch den Leiter der Dienststelle oder anderer Organisationen des Antragstellers schriftlich nachzuweisen.

Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf des Bundesrates bietet, der vom Bundestag in der Sitzung vom 06.11.2003 angenommen wurde und eine Neuregelung des Kurzzeitparkens vorsieht, wurden geprüft, werden jedoch nicht aufgenommen.

Zum einen werden die Regelungen dieses Gesetzesentwurfes hier nicht aufgenommen, weil das Gesetz noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Zum anderen wird das nach dem Gesetzentwurf mögliche kostenlose Parken an den Parkautomaten in der ersten halben Stunde auch aus anderen Gründen ab-gelehnt. Im Rahmen der technischen Umsetzung wäre ein Umbau bzw. eine Gebührenänderung an allen Parkscheinautomaten notwendig. Hierbei entstehen Kosten von ca. 40 Tsd. €

Darüber hinaus werden auch keine Vorteile in einer solchen Regelung gesehen. Nachteile liegen darin, dass zunächst eben die entsprechenden Kosten bei der Änderung notwendig wären. Kosten-lose Parkscheinanforderungen führen darüber hinaus zu einer schlechten Kontrollfähigkeit, da fort-laufend durch einen entsprechenden Nutzer die Parkscheine jeweils nach einer halben Stunde ange-fordert werden könnten. Weiterhin entstehen höhere Kosten für Papier, da z.B. bei Daueranforde-rungen durch Kinderhand ein entsprechender Papierverlust eintritt. Die Anzahl der weggeworfenen Parkscheine erhöht sich und führt zu einer entsprechenden Verschmutzung. Die durch eine solche Regelung entstehenden Einnahmeverluste sind bislang nicht einzukalkulieren. Sie dürften indes zu einer nicht unbeachtlichen Höhe führen.

Aus diesen Gründen wird von einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes Abstand genommen.